

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Wolf (FDP)

vom 21. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Januar 2022)

zum Thema:

**Erwerb von Beteiligungen durch die Sanierungsbeteiligungsgesellschaft
(Berliner Turn-Around-Gesellschaft)**

und **Antwort** vom 20. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Wolf (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10 468
vom 17.12.2021

über Erwerb von Beteiligungen durch die Sanierungsbeteiligungsgesellschaft (Berlin Turn-Around-Gesellschaft)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Hauptausschuss hat in seiner 93. Sitzung am 11. August 2021 mehrheitlich einer weiteren Entnahme aus dem Innovationsförderfonds in Höhe von insgesamt 27,5 Mio. € für das Beteiligungskapital sowie die Durchführungskosten zugestimmt. Diese Mittel sollen der neu zugründenden Sanierungsbeteiligungsgesellschaft (Berlin Turn-Around-Gesellschaft) als Beteiligungskapital für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

1. Wie ist der aktuelle Stand zu Schaffung der Sanierungsbeteiligungsgesellschaft (Berliner Turn-Around-Gesellschaft) bei der IBB
 - a. Wann ist die Gesellschaft gegründet worden?
 - b. Wenn die Gründung noch nicht erfolgte, wann ist die Gründung geplant?
 - c. Welche Gründe gibt es weshalb sich die Errichtung der Gesellschaft verzögert?

Zu 1. a. bis c.: Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe steht mit der IBB-Gruppe im Gespräch, eine schon vorhandene Gesellschaft der IBB-Gruppe zeitnah mit dem Programm zu betrauen. Die Gründung einer neuen Gesellschaft wäre damit nicht mehr erforderlich. Die Programmkonzeptionierung ist weit fortgeschritten, aber noch nicht zu allen Details abgeschlossen.

2. In dem Bericht des Senats an den Hauptausschuss (rote Nummer 3573 A) wird erläutert: „Damit soll für den in der Nach-Corona-Zeit erwarteten Anstieg an Insolvenzen, sämtlicher negativen Konsequenzen für den Arbeitsmarkt und die Steuereinnahmen, vorgesorgt werden“.
 - a. Wann beginnt nach Ansicht des Senats die Nach-Corona-Zeit?

Zu 2 a.: Der Senat hat aufgrund der immer wieder aufkeimenden pandemischen Lage keine Definition für die „Nach-Corona-Zeit“ festgelegt. Nach dem Verständnis des

Senats beginnt die „Nach-Corona-Zeit“, wenn betroffenen Unternehmen Mittel aus Soforthilfen des Bundes nicht mehr in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

b. Wann genau plant der Senat das Beteiligungskapital für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten tatsächlich zur Verfügung zu stellen, welcher Zeithorizont wurde hier hinterlegt?

Zu 2 b.: Der Start des Programms ist für das erste Quartal 2022 geplant.

3. Weiter heißt es in dem Bericht: „Zur Deckung der Durchführungskosten des Programms sollen aus dem Innovationsförderfonds 25 Mio. € für das Beteiligungskapital, das für sanierungsfähige Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingesetzt werden soll, zugunsten Kapitel 1330, Titel 83167 (2021: 10 Mio. €, 2022: 10 Mio. €, 2023: 5 Mio. €) sowie 10 % der erwarteten Programmkosten i.H.v. 25 Mio. € zugunsten von Kapitel 1330, Titel 54010 entnommen werden (2021: 1 Mio. €, 2022: 1 Mio. €, 2023: 0,5 Mio. €).

a. Wie definiert der Senat ein „sanierungsfähiges Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ im Sinne der Förderung?

Zu 3 a.: Der Senat befindet sich derzeit noch in der Programmentwicklung, dies betrifft auch die Definitionen einzelner Begriffe.

b. Was passiert mit den in 2021 nicht eingesetzten Mitteln?

Zu 3 b.: Die Übertragbarkeit der Mittel auf das Haushaltsjahr 2022 wird momentan geprüft.

c. Mit wie vielen Fällen rechnet der Senat jährlich und welche Beteiligungssummen sind pro Unternehmen vorgesehen (Minimum/Maximum)?

Zu 3 c.: Der Senat befindet sich derzeit noch in der abschließenden Programmentwicklung.

d. Ist eine Verlängerung des Programms über den Zeitraum von 2023 vorgesehen?

Zu 3 d.: Nach Auffassung des Senats und der IBB besteht im Beteiligungsbereich von Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind, eine Förderlücke. Der Senat behält sich daher vor, eine Verlängerung des Programms anzustreben, sofern sich das Programm bewährt und durch die Berliner Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmer gut angenommen wird.

e. Wenn ja, ist geplant die Gesellschaft als dauerhafte Fördermöglichkeit für die Berliner Wirtschaft zu etablieren?

Zu 3 e.: Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Weiter heißt es in dem Bericht des Senats, dass „offene Beteiligungen grundsätzlich als Minderheitsbeteiligungen erfolgen [sollen]. Geprüft wird auch, ob die offene Beteiligung bei besonderen Fällen durch einen Beirat oder Aufsichtsrat begleitet werden soll“.

a. Wie definiert der Senat „besondere Fälle“, welche Kriterien plant der Senat bzw. die zu gründende Beteiligungsgesellschaft hier zugrunde zu legen?

Zu 4 a.: Um besondere Fälle handelt es sich, wenn Unternehmen betroffen sind, die für Berlin von wirtschaftspolitischer Bedeutung sind.

Das Erfordernis eines Beirates oder Aufsichtsrates ist noch nicht abschließend geklärt. Die Einrichtung eines Ausschusses - wie in anderen Programmen praktiziert - ist vermutlich ausreichend.

b. Wie erfolgt die Besetzung des Beirats oder Aufsichtsrats?

Zu 4 b.: Siehe Antwort 4. a.

c. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Ausübung von Mitbestimmungsrechten?

Zu 4 c.: Die Beachtung von Mitbestimmungsrechten, gleich welcher Rechtsgrundlage, ist in jedem Einzelfall von allen Beteiligten sicher zu stellen.

5. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus, dass sich „die Beteiligungen an Unternehmen [richten], die schwerpunktmäßig überregional tätig sind bzw. eine auch volkswirtschaftlich besondere Bedeutung für Berlin haben und besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind; sie sind aber grundsätzlich branchenoffen“.

a. Kann der Senat genauer ausführen, welche Kriterien hier zugrunde gelegt werden bzw. die Kriterien benennen, die eine „volkswirtschaftlich besondere Bedeutung“ auszeichnen?

Zu 5 a.: Der Senat befindet sich hierzu noch in der Programmkonzeption.

b. Liegt dem Senat bereits eine Auflistung von Unternehmen vor, die besagte Kriterien zur Förderung erfüllen, wenn ja, um wie viele Unternehmen handelt es sich?

Zu 5 b.: Nein, siehe Antwort zu 5. a.

6. Laut Bericht „werden grundsätzlich nur KMU ab 20 bis 249 beschäftigte unterstützt, die Beteiligung wird nur auf Zeit mit einem vorher geplanten EXIT übernommen“.

a. Mit welcher Begründung weicht der Senat von der KMU Definition der EU ab, und schließt erst Unternehmen ab 20 Beschäftigten in die Förderung ein?

Zu 6 a.: Zwischen der Entscheidung des Senats, Unternehmen erst ab 20 Beschäftigten zu unterstützen, und der KMU Definition besteht kein Zusammenhang.

b. Mit welchem zeitlichen Horizont für die Dauer der Beteiligung plant der Senat bzw. die Sanierungsbeteiligungsgesellschaft derzeit (durchschnittlich)?

c. Werden zeitliche Höchstgrenzen geplant bzw. definiert?

Zu 6. b. und c.: Die konkrete Programm-Ausgestaltung befindet sich derzeit in der Konzeptionierung.

Berlin, den 20. Januar 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe